

EINGANG

17. Sep. 2013

Büro für den Kreistag,
Gleichstellung

Kreistag
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Adresse

Telephon

Einschreiben

U. 17.09.13
III, 132 erl.

den 16.09.2013

Petition gem. Art. 17 GG

Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages Unna,

gem. § 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. § 21 KrO NRW ist eine Konkretisierung von Art. 17 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 17 GG hat jeder Petent bezüglich seiner Bitte oder Beschwerde einen Rechtsanspruch auf Annahme, Prüfung und Bescheidung, wie für jedermann anhand von BVerfGE 2, 225 nachvollziehbar ist.

Hiermit bitte ich die Mitglieder des Kreistages des Kreises Unna, gem. § 45 KrO NRW das Abwahlverfahren zum Nachteil des Herrn Landrats Michael Makiolla einzuleiten.

Begründung.

Die Bezirksschornsteinfegermeister im Kreis Unna unterstehen der Dienstaufsicht des Landrats des Kreises Unna. Begehen die Bezirksschornsteinfegermeister mit Wissen des Landrats Straftaten und der Landrat lässt diese Straftaten dann wissentlich geschehen, so verwirkt der Landrat die Straftaten der Bezirksschornsteinfegermeister gem. § 357 StGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Landrat dann strafrechtlich relevant so zu behandeln, als wenn er die Straftaten der Bezirksschornsteinfegermeister höchstpersönlich begangen hätte (vgl. BGHSt 3, 349).

Die Straftaten des Herrn Bezirksschornsteinfegermeisters [REDACTED] sind Herrn Landrat Michael Makiolla nachweislich bekannt. Er erfüllt somit gem. § 357 StGB die Straftatbestände des Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB, der schweren Nötigung gem. § 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB, der versuchten Gebührenüberhebung gem. § 352 StGB und des versuchten Betruges gem. § 263 StGB.

Es sollte offensichtlich sein, dass Herr Landrat Michael Makiolla nicht nur zum Nachteil meiner Ehefrau und mir die Straftaten des Bezirksschornsteinfegermeisters [REDACTED] wissentlich strafrechtlich relevant geschehen lässt, sondern auch die zum Nachteil weiterer Bürger im Kreis Unna. Denn die Straftaten des Bezirksschornsteinfegermeisters [REDACTED] sind kein Einzelfall. Bezirksschornsteinfegermeister begehen bundesweit Straftaten. Herr Landrat Michael Makiolla verwirkt daher gem. § 357 StGB auch viele weitere Straftaten anderer Bezirksschornsteinfegermeister im Kreis Unna.

Da ich nicht erwarten kann, dass jedes Mitglied des Kreistages Unna über juristische Kenntnisse verfügt, beschränke ich heute meine Petition auf die einfache Frage, ob der Bezirksschornsteinfegermeister [REDACTED] für seinen Feuerstättenbescheid vom 21. 12.2012 zu den Gebühren auch 19% Mehrwertsteuer verlangen durfte.

Da selbst Auszubildende beim Landrat (s. Anlage) bereits lernen, dass für den Erlass von Verwaltungsakten Mehrwertsteuer nicht erhoben werden darf, können somit selbst sie nachvollziehen, dass Herr Landrat Michael Makiolla ein Straftäter ist.

Am 23.09.2013 können sich die Mitglieder des Kreistages Unna und auch jedermann ab 11 h 45 in einer öffentlichen Verhandlung am VG Gelsenkirchen über weitere Straftaten des Herrn Landrats Michael Makiolla im Zusammenhang mit den Straftaten der Bezirksschornsteinfegermeister im Kreis Unna informieren.

Anlage: APO VFAng v. 05.07.1999 - GVBl. NRW 1999 Seite 420.

1 S.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

7123

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten
im Lande Nordrhein-Westfalen
- Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung -
(APO VFang)
Vom 5. Juli 1999**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 41, 42 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl I S. 596, 606), und § 1 Nr. 1 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 86), wird nach Beschlussfassung durch den Berufsbildungsausschuss folgendes verordnet:

**Erster Teil
Ausbildung**

§ 1

**Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes**

- (1) Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter wird staatlich anerkannt.
(2) Die zur Verwaltungsfachangestellten oder zum Verwaltungsfachangestellten ausbildenden Stellen (Ausbildungsstellen) müssen die Voraussetzungen des § 22 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen.

§ 2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 36 Monate. Davon entfallen 24 Monate auf die gemeinsame Ausbildung. Die Ausbildung in den Fachrichtungen dauert jeweils 12 Monate.
(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1 Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.4 Umweltschutz;
- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe;
- 3 Informations- und Kommunikationssysteme;
- 4 Kommunikation und Kooperation;
- 5 Verwaltungsbetriebswirtschaft:
 - 5.1 Betriebliche Organisation,
 - 5.2 Haushaltswesen,
 - 5.3 Rechnungswesen,
 - 5.4 Beschaffung;
- 6 Personalwesen;
- 7 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1 in der Fachrichtung Landesverwaltung:
 - 1.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
 - 1.2 Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts;
- 2 in der Fachrichtung Kommunalverwaltung:
 - 2.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
 - 2.2 Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts,
 - 2.3 Kommunalrecht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen in der gemeinsamen Berufsausbildung nach der in der Anlage 1 ^{Anlage 1} enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.